



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **02. Juni 2016**

Nummer **09**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|---------|
| 41 | Amtliche Bekanntmachung
Vertretungsberechtigte für die „Gemeindewerke Nottuln“ der Gemeinde Nottuln und Umfang ihrer Befugnisse | 84 - 85 |
| 42 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat Mai 2016 beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände | 86 |
| 43 | Amtliche Bekanntmachung
Ratsherr Sascha Michalek, Eschkamp 10, 48301 Nottuln, hat zum 15.05.2016 sein Ratsmandat niedergelegt | 87 |
| 44 | Amtliche Bekanntmachung
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln „Nottuln Nord“ (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch) | 88 - 91 |
| 45 | Amtliche Bekanntmachung
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch) | 92 - 95 |

Vertretungsberechtigte der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinde Nottuln (Gemeindewerke Nottuln) mit den Betriebszweigen Wasser- und Energieversorgung/Bäder, Abwasserwerk und Baubetriebshof

Bekanntmachung

Vertretungsberechtigte für die „Gemeindewerke Nottuln“ der Gemeinde Nottuln und Umfang ihrer Befugnisse

Gem. § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Nottuln vom 12.12.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) wird der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis öffentlich bekanntgemacht.

Für die Betriebsleitung der „Gemeindewerke Nottuln“ sind bestellt:

zum Ersten Betriebsleiter

Herr Diplom- Betriebswirt Peter Scheunemann

zum Betriebsleiter

Herr Diplom- Ingenieur Daniel Krüger

Die Vertretungsbefugnisse sind gem. §§ 3 und 9 der Betriebssatzung für die Gemeindewerke Nottuln wie folgt geregelt:

1. Die Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarf, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
2. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

3. In den Angelegenheiten der Gemeindewerke Nottuln wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
4. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke Nottuln ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
5. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 06.05.2016

Gemeindewerke Nottuln
Der Betriebsleiter

gez. Scheunemann

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 31.05.2016

Im Monat **Mai 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Damenräder
1 Jugendrad
1 Herrenrad
3 Schlüssel
1 Sonnenbrille
1 Smartphone
2 Katzen
1 Kaninchen
10 Mäuse
1 Geldbörse

Im Auftrag



(Kockmann)

Bekanntmachung

Ratsherr Sascha Michalek, Eschkamp 10, 48301 Nottuln, hat zum 15.05.2016 sein Ratsmandat niedergelegt.


Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, SPD, Ortsverein Nottuln, Vural Bahceci, Rotdornweg 13b, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 30.05.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
- als Wahlleiterin -



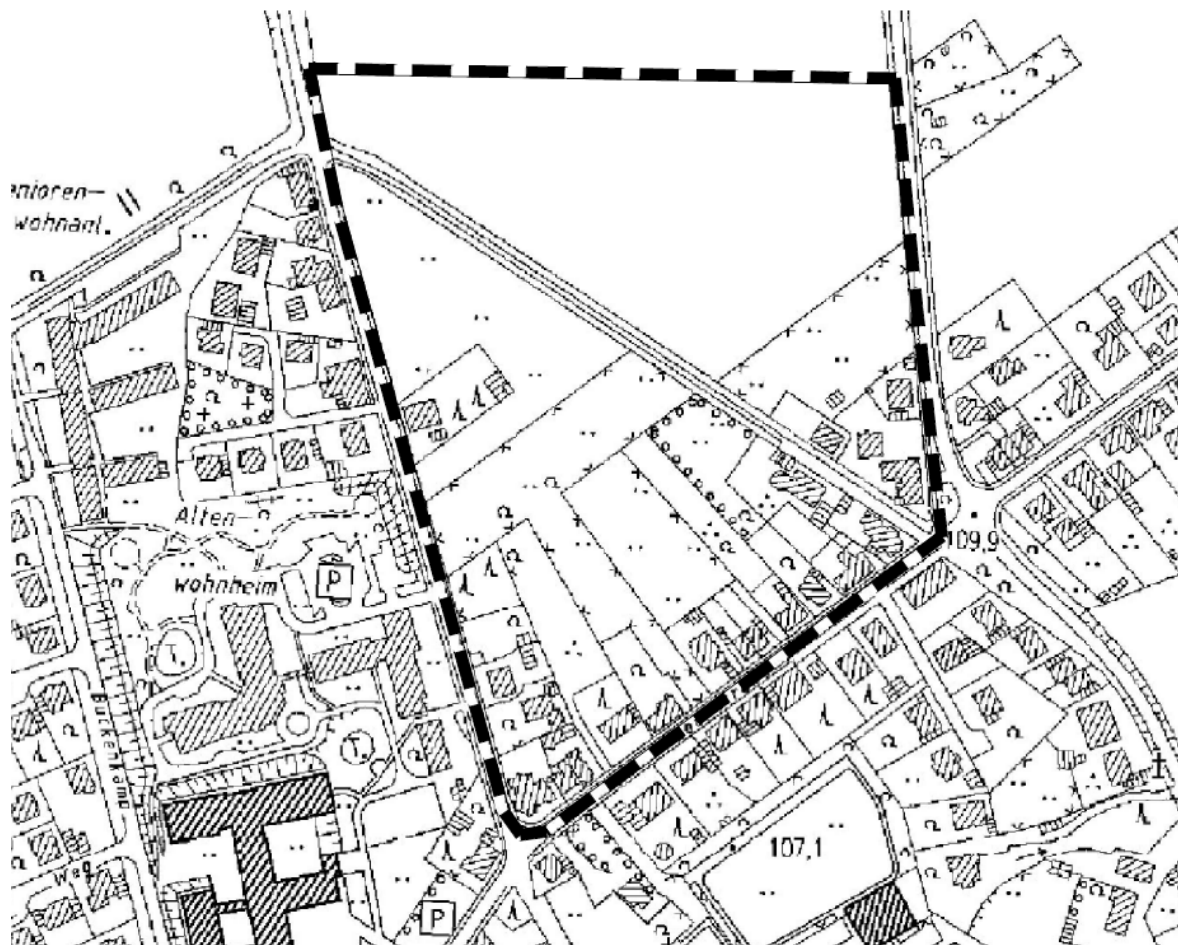
Manuela Mahnke

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln „Nottuln Nord“ (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 75. Flächennutzungsplanänderung „Nottuln Nord“ vom 17.06.2016 bis zum 18.07.2016 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln am nördlichen Ortsrand; er wird im Süden begrenzt durch die Hagenstraße, im Westen durch den Uphovener Weg und im Osten durch die Havixbecker Straße. Im Norden endet der Geltungsbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Dort sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden und entsprechend eine Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Entwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **17.06.2016 bis einschließlich 18.07.2016** bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen vor (insbesondere bezogen auf die Schutzgüter „Menschen“, „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“):

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Begründung mit Umweltbericht; Gemeinde Nottuln und Ökoplan, Essen, Juni 2016	In der Begründung einschließlich Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Negative Auswirkungen bestehen insbesondere auf das Schutzgut Menschen (Lärmbelastung) sowie die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft (Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen).
Fachgutachten, Artenschutzprüfung (ASP I und II) zum Bebauungsplan „Nottuln Nord“, Ökoplan, Essen Juli 2015	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II: Vorkommen der planungsrelevanten Arten nachgewiesen/zu erwarten: Kiebitz; Fledermausarten: Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Fachgutachten, Ergänzung der Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Nottuln Nord“, Ökoplan, Essen, April 2016	Artenschutzrechtliche Prüfung: Erneute Prüfung des Kiebitz-sowie des Fledermausvorkommens ohne Befund; Entfall der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme für Kiebitze
Fachgutachten, Anpassung des Verkehrsmodells und Neuberechnung des Planfalls „P1 2025 neu“ im Zuge des künftigen Wohngebietes „Nottuln Nord“, SHP Ingenieure, Hannover, Januar 2016	Verkehrsuntersuchung: Berechnung der Verkehrsbelastungen im Umfeld des Baugebietes
Fachgutachten, Lärmschutzgutachten gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, März 2016	Immissionsschutz Verkehrslärm: Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden in Teilen des Plangebietes überschritten
Bürgerstellungnahme (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Einbindung in das Fuß- und Radwegenetz
Bürgerstellungnahme (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Auswirkungen der geplanten Verkehrsanbindung über den Uphovener Weg
Stellungnahme: Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Sondierungen auf Kampfmittel in einem Teilbereich des Plangebietes notwendig
Stellungnahme: Bezirksregierung Münster (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Hinweis auf Neuabgrenzung Wasserschutzgebiet
Stellungnahme: Landwirtschaftskammer NRW (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Hinweis auf die nordöstlich gelegene Tierhaltungsanlage
Stellungnahme: Gemeindewerke Nottuln (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Anforderungen an Straßenplanung und Flächen für den Lärmschutz
Stellungnahme: Kreis Coesfeld (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Immissionsschutz: Hinweis auf Tierhaltungsanlagen im Umfeld. Untere Landschaftsbehörde: Hinweise auf Artenschutz, ggf. Ausgleichsanforderung Regenrückhaltebecken, „Landschaftsplan Baumberge Süd“

Stellungnahme: Landesbetrieb Straßen.NRW (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Anbindung an das Radwegenetz/die neue Ortsumgehung; Anforderungen an einen Lärmschutzwall an der L 874 (Havixbecker Straße)
Stellungnahme: Gemeindewerke Nottuln (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Anforderungen an Straßenplanung und Flächen für den Lärmschutz; Anmerkung zur Gestaltung von Grünanlagen sowie zur Regenwasserentwässerung.
Stellungnahme: Kreis Coesfeld (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Grundwasser: Hinweis auf Beschränkungen bei der Eigenwasserversorgung und der Erdwärmenutzung Untere Landschaftsbehörde: Hinweise auf Artenschutz, Anforderungen Wallhecken
Stellungnahme: Landesbetrieb Straßen.NRW (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Anbindung an das Radwegenetz
Stellungnahme: Christophorus Kliniken (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Hinweis auf Lärmbelastung des Krankenhauses durch die Lage einer Zufahrt
Bürgerstellungnahme (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Hinweise auf ein zu niedrig angenommenes Verkehrsaufkommen und dadurch entstehende Lärmkonflikte

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 30.05.2016



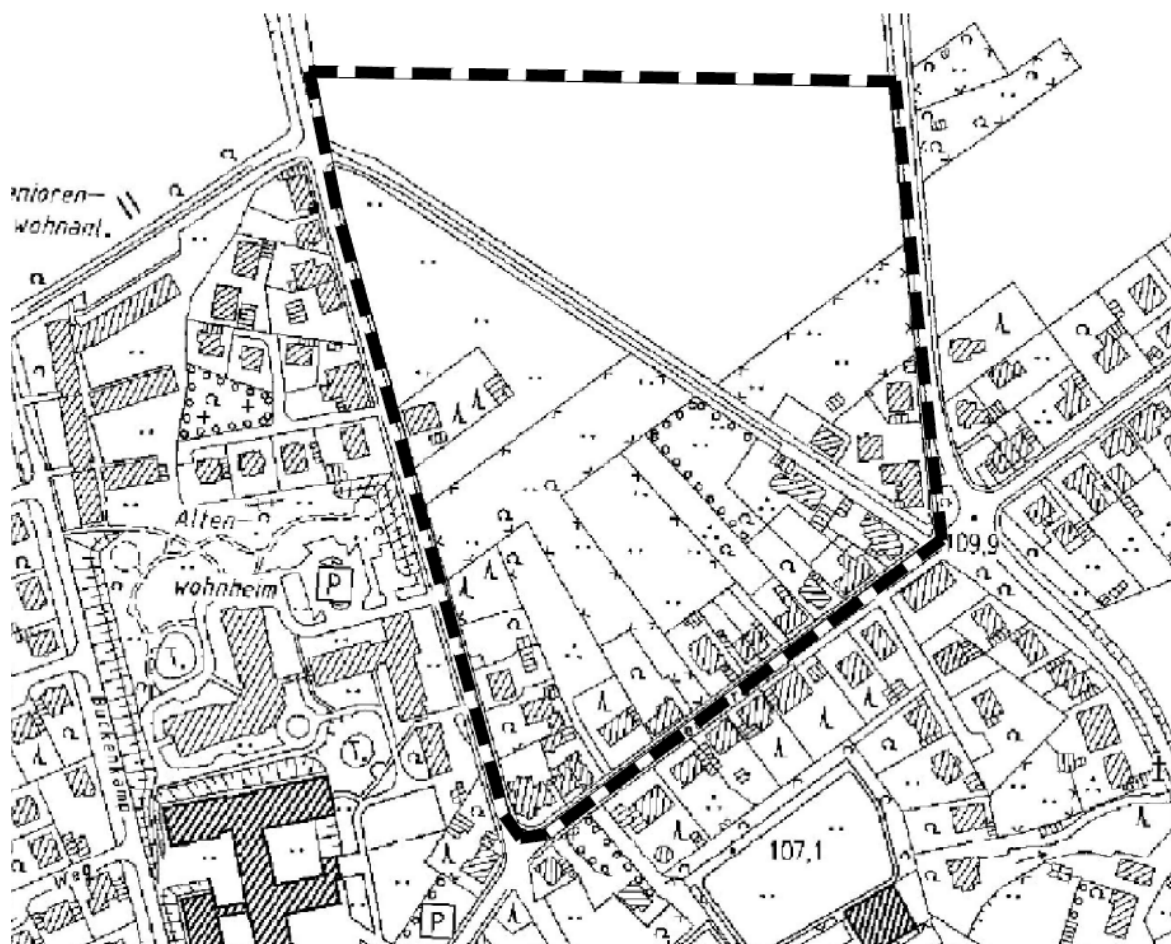
Manuela Mahnke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ vom 17.06.2016 bis einschließlich 18.07.2016 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 befindet sich im Ortsteil Nottuln am nördlichen Ortsrand; er wird im Süden begrenzt durch die Hagenstraße, im Westen durch den Uphovener Weg und im Osten durch die Havixbecker Straße. Im Norden endet der Geltungsbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ (ohne Maßstab)

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **17.06.2016 bis einschließlich 18.07.2016** bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen vor (insbesondere bezogen auf die Schutzgüter „Menschen“, „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“):

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Begründung mit Umweltbericht; Gemeinde Nottuln und Ökoplan, Essen, Juni 2016	In der Begründung einschließlich Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Negative Auswirkungen bestehen insbesondere auf das Schutzgut Menschen (Lärmbelastung) sowie die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft (Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen).
Fachgutachten, Artenschutzprüfung (ASP I und II) zum Bebauungsplan „Nottuln Nord“, Ökoplan, Essen Juli 2015	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II: Vorkommen der planungsrelevanten Arten nachgewiesen/zu erwarten: Kiebitz; Fledermausarten: Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Fachgutachten, Ergänzung der Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Nottuln Nord“, Ökoplan, Essen, April 2016	Artenschutzrechtliche Prüfung: Erneute Prüfung des Kiebitz sowie des Fledermausvorkommens ohne Befund; Entfall der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme für Kiebitze
Fachgutachten, Anpassung des Verkehrsmodells und Neuberechnung des Planfalls „P1 2025 neu“ im Zuge des künftigen Wohngebietes „Nottuln Nord“, SHP Ingenieure, Hannover, Januar 2016	Verkehrsuntersuchung: Berechnung der Verkehrsbelastungen im Umfeld des Baugebietes
Fachgutachten, Lärmschutzgutachten gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, März 2016	Immissionsschutz Verkehrslärm: Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden in Teilen des Plangebietes überschritten
Bürgerstellungnahme (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Einbindung in das Fuß- und Radwegenetz
Bürgerstellungnahme (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Auswirkungen der geplanten Verkehrsanbindung über den Uphovener Weg
Stellungnahme: Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Sondierungen auf Kampfmittel in einem Teilbereich des Plangebietes notwendig
Stellungnahme: Bezirksregierung Münster (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Hinweis auf Neuabgrenzung Wasserschutzgebiet
Stellungnahme: Landwirtschaftskammer NRW (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Hinweis auf die nordöstlich gelegene Tierhaltungsanlage
Stellungnahme: Gemeindewerke Nottuln (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Anforderungen an Straßenplanung und Flächen für den Lärmschutz
Stellungnahme: Kreis Coesfeld (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Immissionsschutz: Hinweis auf Tierhaltungsanlagen im Umfeld. Untere Landschaftsbehörde: Hinweise auf Artenschutz, ggf. Ausgleichsanforderung Regenrückhaltebecken, „Landschaftsplan Baumberge Süd“
Stellungnahme: Landesbetrieb Straßen.NRW (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Anbindung an das Radwegenetz/die neue Ortsumgehung; Anforderungen an einen Lärmschutzwall an der L 874 (Havixbecker Straße)

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Stellungnahme: Gemeindewerke Nottuln (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Anforderungen an Straßenplanung und Flächen für den Lärmschutz; Anmerkung zur Gestaltung von Grünanlagen sowie zur Regenwasserentwässerung.
Stellungnahme: Kreis Coesfeld (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Grundwasser: Hinweis auf Beschränkungen bei der Eigenwasserversorgung und der Erdwärmenutzung Untere Landschaftsbehörde: Hinweise auf Artenschutz, Anforderungen Wallhecken
Stellungnahme: Landesbetrieb Straßen.NRW (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Anbindung an das Radwegenetz
Stellungnahme: Christophorus Kliniken (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Hinweis auf Lärmbelastung des Krankenhauses durch die Lage einer Zufahrt
Bürgerstellungnahme (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Hinweise auf ein zu niedrig angenommenes Verkehrsaufkommen und dadurch entstehende Lärmkonflikte

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 30.05.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin